

STATUTEN

ELTERNVEREIN MÄGENWIL

Name, Sitz, Zweck und Dauer

Art. 1: Name, Sitz

Unter der Bezeichnung Elternverein Mägenwil besteht im Sinne von Art. 60 ZGB ein Verein mit Sitz in Mägenwil. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Art. 2: Vereinszweck

Der Verein verfolgt folgenden Zweck:

- a) Förderung der Kinder und Jugendlichen und der Beziehung zwischen Eltern und Kindern/Jugendlichen
- b) Wahrung der Interessen von Eltern und Kind gegen aussen.
- c) Organisation und Durchführung von Anlässen.
- d) Partnerschaftliche Zusammenarbeit mit anderen öffentlichen oder privaten Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen.
- e) Schaffung und Betrieb von Institutionen und Dienstleistungen zum Nutzen von Eltern, Kindern und Jugendlichen.
- f) Förderung der Attraktivität der Gemeinde Mägenwil für Eltern, Kinder und Jugendliche (Lebensqualität).

Art. 3: Dauer

Der Verein besteht auf unbestimmte Zeit.

Finanzierung

Art. 4: Einnahmen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen
- b) Spenden und Sponsorenbeiträgen
- c) Einnahmen aus Vereinsaktivitäten
- d) Vermögensertrag

Mitgliedschaft

Art. 5: Mitglieder

Der Verein besteht aus Familien-, Einzel- und Kollektivmitgliedern.

Natürliche und juristische Personen, welche den Verein gegen innen und aussen unterstützen, können Mitglieder des Vereins werden. Kinder von Mitgliedern sind selbst nicht Mitglieder im Sinne dieser Statuten.

Es sind folgende Mitgliedschaften möglich:

- a) Familienmitgliedschaft: Sie wird von im gleichen Haushalt lebenden Personen begründet. Familienmitglieder sind an den Generalversammlungen mit maximal 2 Stimmen vertreten. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher weniger als das Doppelte einer Einzelmitgliedschaft beträgt.
- b) Einzelmitgliedschaft: Alleinerziehende und Personen ohne Kinder. Sie sind an der Generalversammlung mit einer Stimme vertreten.
- c) Kollektivmitgliedschaft: Organisationen des öffentlichen und des privaten Rechts. Kollektivmitglieder sind an der Generalversammlung mit maximal 2 Stimmen vertreten. Sie bezahlen einen Jahresbeitrag, welcher höher ist als der für Familienmitgliedschaften.

Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung festgelegt, sie betragen höchstens Fr. 100.00 für Familienmitglieder. Die Vorstandsmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

An Aktivitäten gemäss Art. 2 dieser Statuten können teilnehmen:

- a) Einzel- und Familienmitglieder und – soweit geeignet – ihre minderjährigen Kinder.
- b) Vertreter von Kollektivmitgliedern und – soweit geeignet – ihre minderjährigen Kinder
- c) Gäste von Mitgliedern
- d) Sonstige Interessenten, die für sich eine Mitgliedschaft in Betracht ziehen oder für eine Mitgliedschaft in Frage kommen.

An den Aktivitäten gemäss Art. 2 dieser Statuten stehen Einzel- und Familienmitgliedern und jeweils zwei Vertretern von Kollektivmitgliedern Vergünstigungen zu. Die Mitglieder tragen mit ihrer Initiative und ihrem Mitmachen zum Zweck des Vereins bei.

Art. 6: Aufnahme, Austritt und Ausschluss

Der Antrag auf Aufnahme als Mitglied des Vereins gilt durch Einzahlung des Mitgliederbeitrages als platziert. Über die Aufnahme eines Mitgliedes in den Verein entscheidet der Vorstand endgültig. Er kann Aufnahmegesuche in den Verein auch ohne die Nennung von Gründen ablehnen.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt auf Ende des Geschäftsjahres, durch schriftliche Erklärung an den Vorstand.

Der Vorstand kann ein Mitglied jederzeit und endgültig ausschliessen, wenn hierfür wichtige Gründe vorliegen, wobei das betreffende Mitglied anzuhören und der Ausschluss schriftlich zu begründen ist.

Mitglieder, welche den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung schuldig bleiben, können vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

Wer aus dem Verein austritt oder ausgeschlossen wird, hat keinen Anspruch auf die Rückerstattung von Mitgliederbeiträgen und das Vereinsvermögen.

Art. 7: Haftbarkeit

Die Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Die Organisation des Vereins

Art. 8: Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) Generalversammlung
- b) Vorstand
- c) Revisionsstelle

Art. 9: Generalversammlung

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

- a) Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstandes
- c) Entgegennahme des Revisionsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Festsetzung der jährlichen Mitgliederbeiträge
- e) Kenntnisnahme des Budgets
- f) Wahl des Vorstandes und des/der Präsident/in
- g) Wahl der Revisionsstelle
- h) Beratung und Beschlussfassung über Traktandierungs-Anträge des Vorstandes und der Mitglieder.
- i) Statutenänderungen
- j) Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen, ausgenommen die Statutenänderungen und die Auflösung des Vereins, für die je eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln notwendig ist.

Stellvertretung ist ausgeschlossen.

Bei Stimmengleichheit hat der/die Präsident/in den Stichentscheid.

Die ordentliche Generalversammlung findet spätestens vier Monate nach Beendigung des Vereinsjahres statt. Das Datum der Generalversammlung ist rechtzeitig bekanntzugeben. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand und ist an alle Mitglieder schriftlich, unter Angabe der Traktanden und spätestens drei Wochen vor dem jeweiligen Datum zuzustellen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Über Traktanden, die in dieser Einladung nicht enthalten sind, können keine Beschlüsse gefasst werden. Traktandierungs-Anträge zu Händen der Generalversammlung sind bis spätestens 6 Wochen vor der Mitgliederversammlung per E-Mail an den/die Präsident/in zu richten.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden nach Ermessen des Vorstandes einberufen oder wenn ein Fünftel aller Mitglieder (Einzel-, Familienmitglieder und Kollektivmitglieder zählen diesfalls mit je einer Stimme) dies gegenüber dem Vorstand unter Angaben der Traktanden schriftlich verlangt.

Art. 10: Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern, nämlich:

- Präsident/-in
- Aktuar/-in
- Rechnungsführer/-in

und maximal sovielen weiteren Vorstandsmitgliedern, wie Arbeitsgruppen und Aufgaben vorhanden sind, die dem Zweck des Vereins dienen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des Vereinsjahres aus, so kann es der Vorstand bis zur Bestätigung an der nächsten Generalversammlung ersetzen.

Wird zwischen zwei Generalversammlungen eine Arbeitsgruppe neu geschaffen oder der Aufgabenbereich wesentlich erweitert, so steht dem Vorstand das Recht zu, bis zur Bestätigung an der nächsten Generalversammlung ein weiteres Mitglied in den Vorstand aufzunehmen.

Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes beträgt ein Jahr, wobei die Wiederwahl möglich ist.

Die wichtigsten Aufgaben des Vorstandes sind:

- a) Festlegen und Koordinieren des Vereinslebens und der Aktivitäten
- b) Bilden von Arbeitsgruppen und Aufgabengebieten
- c) Vertreten des Vereins nach aussen
- d) Erstellen und Einhalten des Budgets und Führen einer einwandfreien Buchhaltung
- e) Abschluss von wichtigen Verträgen
- f) Für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen
- g) Durchführen der Generalversammlung

Zur Beschlussfassung innerhalb der Vorstandssitzungen ist die Anwesenheit von mindestens drei Vorstandsmitgliedern notwendig. Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Die Beschlussfassung per E-Mail ist gültig, sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung kollektiv zu zweien.

Art. 11: Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft Jahresrechnung und Buchführung hinsichtlich der Konformität zu Gesetz und Statuten und erstattet dem Vorstand Bericht über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit zu Händen der Generalversammlung.

Art. 12: Ressorts und Ressortführung

Der Elternverein unterhält verschiedene Ressorts in welchen die Aktivitäten koordiniert werden. Grundsätzlich liegt die Ressortführung beim Vorstand des Elternvereins.

Zur Entlastung des Vorstandes besteht die Möglichkeit, die Ressortführung an aussenstehende Dritte zu delegieren, welche durch den Vorstand gewählt werden. In diesem Fall lässt der Vorstand periodisch rapportieren. Der Vorstand erlässt die notwendigen Weisungen und Reglemente, um die Qualität der Aktivitäten, den Informationsfluss und die Entscheidungsprozesse im Sinne des Elternvereins sicherzustellen.

Art. 13: Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Die Auflösung des Vereins

Art. 14: Auflösung

Die Generalversammlung kann über die Auflösung des Vereins beschliessen, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder erschienen ist und sich eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen dafür ausspricht. Die Liquidation wird vom Vorstand durchgeführt.

Ein allfälliger Überschuss an Vereinsvermögen fällt einer oder mehreren gemeinnützigen Organisationen zu, welche von der Auflösungsversammlung bestimmt wurden.

Inkrafttreten

Art. 15: Inkrafttreten

Diese Statuten wurden von der Generalversammlung vom 5. April 2022 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die bisherigen Statuten.

Elternverein Mägenwil

Mägenwil, 5. April 2022

Präsidentin:



Jeannine Krähenbühl

Aktuarin:



Jeanine Steiner

